

1239 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (983 der Beilagen): Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang

Das vorliegende Übereinkommen, das sich in acht Teile gliedert und auf einem von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen erarbeiteten Entwurf aus dem Jahre 1966 beruht, wurde in zwei Tagungen der Wiener Konferenz über das Recht der Verträge überarbeitet und am 23. Mai 1969 mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Das Vertragswerk läßt eine Reihe von Grundsätzen erkennen, die teils formeller und teils materieller Natur sind. Der Grundsatz der Verbindlichkeit der Verträge (*pacta sunt servanda*) kommt in erster Linie in Betracht, wobei aber seiner Geltung durch die erstmals kodifizierte „*clausula rebus sic stantibus*“ Grenzen gezogen sind.

Das im Rahmen des Vertragsrechts allgemein herrschende Konsensprinzip ist auch im gegenständlichen Übereinkommen verankert, wobei die Abschlußfreiheit hinsichtlich des Vertragsgegenstandes allerdings durch zwingende entgegenstehende Normen des Völkerrechts (*ius cogens*) beschränkt ist.

Ferner geht das Übereinkommen vom Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten aus, wobei ausdrücklich jedem Staat die Fähigkeit, Verträge zu schließen, zugesprochen wird.

Erstmals wird positivrechtlich der Primat des Völkerrechts anerkannt. Dem Prinzip des Vertrauens auf den äußeren Tatbestand wird dadurch Rechnung getragen, daß sich der Staat selbst Akte nach innerstaatlichem Recht unzuständiger Organe zurechnen lassen muß, soweit ein solcher Mangel nicht offenkundig war.

Da gemäß Art. 15 a Abs. 3 B-VG die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts auch auf öffentlich-rechtliche Verträge gemäß Art. 15 a B-VG anzuwenden sind, kommt dem Beitritt Österreichs zum Übereinkommen auch eine gewisse innerstaatliche Bedeutung zu.

Der gegenständliche Staatsvertrag ist teils gesetzerändernd und teils Gesetzesergänzend, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 13. Oktober 1978 und 8. März 1979 in Verhandlung gezogen. Als Berichterstatter im Ausschuss am 13. Oktober 1978 fungierte Abgeordneter Dr. E t t m a y e r. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. E r m a c o r a, Doktor S c r i n z i und Dr. F i e d l e r sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. P a h r wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss hält im gegenständlichen Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Übereinkommens für entbehrlich.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter F a c h l e u t n e r gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge samt Anhang (983 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1979 03 08

Fachleutner
Berichterstatter

Luptowits
Obmann